

jedoch aus der Zeit nach der Kaiserkrönung Karls des Großen. Auch das Kirchenrecht stammt nicht aus der Dionysio-Hadriana von 774, sondern aus der alten Dionysiana. Während also der Bezug zu Tours unzweifelhaft fest steht, sehe ich keinen Anhaltspunkt, diese Handschrift mit dem Hof Ludwigs des Frommen in Beziehung zu setzen.

Die dritte Handschrift, Sankt Gallen 729, umfasst gleichfalls römisches und salisches Recht sowie in einem gesonderten zweiten Teil die Lex Alamannorum. Während Bischoff die Schrift als „französisch“ und als „der frühen Tourser Schrift etwas ähnlich“ qualifizierte⁶³, konstatierte Mordek eine „Nähe des Hofes“⁶⁴. Wie bei den anderen Zuschreibungen von Bischoff ist auch in diesem Fall festzuhalten, dass er mit einer „Ähnlichkeit“ zur Schrift von Tours gerade nicht eine Identität behaupten wollte. Die Schrift steht meines Erachtens zu keiner der von Rand und Köhler identifizierten Stile von Tours in Beziehung⁶⁵. Am allerwenigsten kann eine Nähe zur Schrift der Fridugis-Zeit festgestellt werden. Die runde Schrift mit langen verdickten Oberlängen hat zwar keine Doppelformen, dafür aber häufige Ligaturen, die sich mitunter über drei Buchstaben erstrecken (ret, get, gra, re, rt, ct, en, eo, em). Die Capitalis Quadrata mit gespaltenen Schäften hat nicht die reine Form, wie sie bereits aus der Zeit vor Fridugis in Tours üblich war. Es ist daher ein schweres Missverständnis, wenn Detlef Liebs die Handschrift mit „Tours 820/830“⁶⁶ einordnet. Das Skriptorium muss vielmehr zum jetzigen Zeitpunkt als unbekannt gelten. Wenn es im französischen Raum zu verorten ist, dann handelt es sich bei der Handschrift vermutlich um eine Auftragsarbeit: Denn der letzte Teil mit der Lex Alemannorum ist zwar von einer anderen Hand, aber im selben Skriptorium entstanden.

63) Arno MENTZEL-REUTERS (Hrsg.), Handschriftenarchiv Bernhard Bischoff (Bibliothek der Monumenta Germaniae Historica, Hs. C 1, C 2). Microfiche-Edition (MGH Hilfsmittel 16, 1997) Fiche 67 (5.10). „Die Titelseite zum Corpus Theodosianum entspricht der Leistung eines regulierten Skriptoriums aus dem 1. Viertel des 9. Jahrhunderts“. Anton VON EUW, Zur künstlerischen Ausstattung früher Leges-Handschriften. Cod. 729, 730 und 731 der Stiftsbibliothek St. Gallen, in: AusBILDung des Rechts. Systematisierung und Vermittlung von Wissen in mittelalterlichen Rechtshandschriften, hg. von Kristin BÖSE / Susanne WITTEKIND (2009) S. 63-81, hier S. 69.

64) MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 6) S. 668.

65) Das Titelverzeichnis gleicht in der Gestaltung allerdings der aus Tours stammenden Handschrift Vatikan, Reg. lat. 852, fol. 7r-17v, obwohl die Textgrundlage eine andere ist.

66) LIEBS, Jurisprudenz (wie Anm. 7) S. 111.